

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Klaus Wolter 563 6700 563 8081 Klaus.Wolter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.05.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0509/06/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.05.2006	Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing	Entgegennahme o.B.
Entwicklung des Wuppertaler Gaststättengewerbes; Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.05.06		

Grund der Vorlage

Antrag der CDU-Fraktion vom 10.05.06

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Die Fragen der CDU-Fraktion zur Entwicklung des Wuppertaler Gaststättengewerbes sind aus Sicht des Ordnungsamtes wie folgt zu beantworten:

Zu Frage1:

Eine Bewertung des Gastronomieangebotes unter Stadtentwicklungsgesichtspunkten kann seitens des Ordnungsamtes nicht abgegeben werden.

Die Zahl der insgesamt konzessionierten Betriebe hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr:	2001	2002	2003	2004	2005
Gaststätten:	1467	1509	1495	1524	1500

Zu Frage 2:

Entwicklung der Anzahl von Gaststättenbetrieben mit Außengastronomiebereichen in Wuppertal:

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005
Anzahl der Betriebe mit Außengastronomie	438	453	458	475	487

Zu Frage 3:

In den letzten drei Jahren wurden 1192 gaststättenrechtliche Erlaubnisse beantragt. Da sich in der Regel schon bei den Beratungsgesprächen herausstellt, dass eine Erlaubniserteilung versagt werden müsste, wurden in diesem Zeitraum nur 10 Anträge formell abgelehnt. In der Zahl von 1182 erteilten Erlaubnisbescheiden sind Erlaubnisänderungen z. B. aufgrund der Hinzunahme eines Außengastronomiebereiches enthalten. Eine Rückgabe der Erlaubnis sieht das Gaststättengesetz nicht vor. Die Erlaubnis erlischt allerdings ein Jahr nach Betriebsaufgabe kraft Gesetzes. Bei der Gewerbemeldestelle des Ordnungsamtes wurden in den vergangenen 3 Jahren 806 Gastronomiebetriebe abgemeldet. In 105 Fällen mussten Erlaubnisse widerrufen werden.

Ein interkommunaler Vergleich mit anderen Großstädten ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Zu Frage 4:

Zusätzlich zu den gaststättenrechtlichen Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit des Betreibers muss die Nutzung der Betriebsräume und der Außenbereiche für den Betrieb einer Gaststätte bauordnungsrechtlich genehmigt sein. Für Außengastronomiebereiche auf öffentlicher Verkehrsfläche muss eine Sondernutzungserlaubnis des Ressorts Straßen und Verkehr vorliegen.

Zu Frage 5:

Nach der Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für die gaststättenrechtliche Erlaubnis eine Gebühr bis 5000,00 € zu erheben. Im Durchschnitt sind - gestaffelt nach der Betriebsgröße - im Vorjahr Gebühren in Höhe von rd. 1100,00 € pro Erlaubnis festgesetzt worden. Bei der Neuerrichtung von Betrieben kommen die Gebühren für die Baugenehmigung hinzu. Außerdem fallen für Außengastronomiebereiche auf öffentlichen Flächen Sondernutzungsgebühren an, die sich nach der Größe der in Anspruch genommenen Fläche sowie der Nutzungsdauer richten.

Zu Frage 6:

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Biergartenverordnung aus dem Jahre 2000, die bereits gesamtstädtisch Öffnungszeiten bis 24.00 Uhr bzw. von sonntags bis donnerstags bis 23.00 Uhr zulässt, ist eine Einschränkung der Öffnungszeiten für Außengastronomiebetriebe in Wohngebieten nicht geplant.